



---

**Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für  
die Biogasaufbereitungsanlagen**

**Standorte: Barby und Staßfurt**

**Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft**

**TEIL B  
Kaufmännische Bedingungen**

Ausschreibung Nr.: RFQ 3120  
Datum : 26.08.2022

Teil B	Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Biogasaufbereitungsanlagen	Seite 1 von 19
--------	--	----------------



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B - 1</b>	<b>VERTRAGSGRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>B - 2</b>	<b>UNTERLIEFERANTEN - SUBUNTERNEHMER</b>	<b>5</b>
<b>B - 3</b>	<b>MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS</b>	<b>6</b>
<b>B - 4</b>	<b>LEISTUNGSUMFANG GEMÄß TEIL C</b>	<b>7</b>
<b>B - 5</b>	<b>ANLIEFERUNG UND VERPACKUNG VON ERSATZ- UND VERSCHLEIßTEILEN</b>	<b>8</b>
<b>B - 6</b>	<b>MALUS REGELUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>B - 7</b>	<b>VERGÜTUNG UND PREISGLEITKLAUSEL</b>	<b>8</b>
<b>B - 7.1</b>	<b>Vergütung</b>	<b>8</b>
<b>B - 7.2</b>	<b>Preisanpassung</b>	<b>8</b>
<b>B - 8</b>	<b>ZAHLUNGSMODALITÄTEN, BÜRGSCHAFTEN</b>	<b>8</b>
<b>B - 8.1</b>	<b>Zahlungsmodalitäten</b>	<b>8</b>
<b>B - 8.2</b>	<b>Bürgschaften</b>	<b>9</b>
<b>B - 9</b>	<b>VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG DURCH DEN AG</b>	<b>9</b>
<b>B - 10</b>	<b>HAFTUNG / MÄNGELRECHTE / VERSICHERUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>B - 10.1</b>	<b>Haftung</b>	<b>10</b>
<b>B - 10.2</b>	<b>Mängelrechte</b>	<b>11</b>
<b>B - 10.3</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>12</b>
<b>B - 11</b>	<b>VERTRAGSÜBERTRAGUNG</b>	<b>13</b>
<b>B - 12</b>	<b>VERTRAULICHKEIT</b>	<b>13</b>
<b>B - 13</b>	<b>DATENSCHUTZ</b>	<b>14</b>
<b>B - 14</b>	<b>BEHINDERUNG, COVID-19 KLAUSEL, RUSSISCHER ANGRIFFSKRIEG</b>	<b>14</b>
<b>B - 15</b>	<b>GERICHTSSTAND</b>	<b>16</b>
<b>B - 16</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>



---

<b>ANHANG 1 – VERGABEPROTOKOLLE</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG 2 – TEIL C – LEISTUNGSVERZEICHNIS VOM 26.08.2022</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG 3 – ERSATZTEILPAKET</b>	<b>19</b>

## Präambel

Der Auftraggeber betreibt an den Standorten **Barby** und **Staßfurt** jeweils eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan mit Einspeisung in das öffentliche Gasnetz.

Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer diesen Wartungsvertrag für diese Biogasaufbereitungsanlagen („Anlagen“).

### B - 1 Vertragsgrundlagen

- [1] Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- die Bestimmungen dieses Vertrags;
  - das Verhandlungs-/Vergabeprotokoll vom ... mit allen Anlagen [(Anhang1)];
  - die Leistungsbeschreibung (Teil C) vom ... [(Anhang 2)];
  - der unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte Lieferanten-Code of Conduct und der dort veröffentlichte Compliance Code of Conduct,
  - die unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichten Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZA) in der zu Ausführungsbeginn gültigen Fassung.
- [2] Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.
- [3] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- [4] Der Auftragnehmer hat sich vor der Angebotsabgabe bei einem Ortstermin von den örtlichen Besonderheiten und Randbedingungen der bestehenden Anlagen ein Bild gemacht und die örtlichen Gegebenheiten vor Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung ausreichend geprüft, ohne dass er Feststellungen getroffen hätte, die der in diesem Vertrag geregelten Ausführung des Auftrags zu vereinbarten Vergütung entgegenstehen könnten.



- [5] Die Regelungen dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Lieferungen und Leistungen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit den in § 1 i.V.m. Anhang 2 bezeichneten Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- [6] Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## **B - 2 Unterlieferanten - Subunternehmer**

- [7] Untervergaben an Dritte darf der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nur mit schriftlicher Einwilligung des AG vornehmen. Der AG kann seine Einwilligung zu einer Untervergabe insbesondere verweigern, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des anbietenden Unterlieferanten oder soweit sonstige Liefer-, Wartungs- und Ersatzteilrisiken mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind. Daraus entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des AG und können keine Verzugsfolgen auf Seiten des AN auslösen, sofern unberechtigte Zweifel an der Untervergabe an den Dritten bestanden. Die Einwilligung des AG zu einer Untervergabe ändert nichts an der Eigenschaft des Dritten als Erfüllungsgehilfe des AN. Beantragt der AN die Einwilligung zur Untervergabe beim AG, hat er ihn schriftlich über Art und Umfang der Lieferung zu informieren.
- [8] Der AN ist verpflichtet, sämtliche hier aufgeführte Pflichten/Bedingungen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auch seinen Subunternehmen aufzuerlegen. Der AN haftet für seine Subunternehmer und Lieferanten, ausgenommen für jene Subunternehmer, die dem AN vom AG vorgeschrieben bzw. aufgezwungen wurden.
- [9] Soweit vom AN Unterlieferanten beauftragt werden, trifft den AN die Pflicht zur Überwachung der arbeitsschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Obliegenheiten gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern. Unabhängig von dieser Verpflichtung hat der AN den AG durch eine laufend fortzuschreibende Liste darüber informiert zu halten, welche Arbeitnehmer (Name, Funktion, Arbeitgeber) sich für Serviceeinsätze auf den jeweiligen Anlagen befinden. Auf Verlangen des AG hat der AN innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes nachzuweisen, dass für alle Beschäftigten des AN und seiner Unterlieferanten die gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherung besteht.
- [10] Zum Zweck der Sicherung der Gewährleistungsansprüche des AG tritt der AN an den AG alle Gewährleistungsrechte aus seinen Vereinbarungen mit den Unterlieferanten an den AG ab. Soweit eine Abtretung nicht möglich ist, ist der AG wirtschaftlich so zu stellen als sei eine Abtretung erfolgt. Der AN ist ermächtigt und verpflichtet die abgetretenen Ansprüche für den AG durchzusetzen, soweit der AG insoweit keine anderen Weisungen

erteilt. Diese Abtretung schränkt die eigenen Gewährleistungsansprüche des AG sowie die Pflichten des AN nach diesem Vertrag nicht ein.

- [11] Der AN ist für die Unterweisung des Subunternehmers gemäß Kapitel C - 1.2 verantwortlich und muss schriftlich nachweisen, dass das eingesetzte Subunternehmen, auf den jeweiligen Anlagentyp eingewiesen wurde. Missachtet das Subunternehmen die vereinbarten Regeln gemäß Kapitel C -1.2, so werden die Verfehlungen dem AN gemäß des Maluskatalogs (siehe Kapitel C - 1.12 und Anhang IV) durch den AG in Rechnung gestellt oder in Abzug gebracht.

### **B - 3 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

- [1] Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, soweit diese für den Betrieb der Anlage und die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach diesem Vertrag erforderlich sind. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer sowie den Mitarbeitern und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers während der gesamten Vertragslaufzeit ungehinderten Zugang zu der Anlage und sorgt dafür, dass die Zuwegung und Kranstellplatzfläche dauerhaft nutzbar gegeben sind.
- [2] Der Auftraggeber händigt dem Auftragnehmer bei Beginn seiner Tätigkeit alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen über die Anlage aus.  
Die im Einzelfall darüber hinaus erforderlichen Unterlagen sowie die Form, der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einvernehmlich festgelegt.
- [3] Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Schlüssel, die jederzeit einen Zugang zu der Anlage gewährleisten, durch Hinterlegung im Eingangsbereich der Anlage zur Verfügung.
- [4] Der Auftraggeber wird während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten einen Festnetzanschluss zur Verfügung stellen, um dem Auftragnehmer den Betrieb des Fernüberwachungssystems zu ermöglichen. Die laufenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- [5] Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer zum Zwecke der Fernüberwachung und daraus resultierenden Eingriffen in die Betriebsführung der Anlage den Zugriff auf die Anlage.
- [6] Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die vorhandenen Sicherheitsausrüstungen und Betriebsmittel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch geeignete Sachverständige oder Sachkundige überprüft bzw. getauscht werden.
- [7] Zum Leistungsumfang des Auftraggebers gehört die Sicherheitstechnische Betreuung:



- a) Sicherheitstechnische Kontrolle gem. Betriebssicherheitsverordnung (DIN VDE 0105 und BGV A3), nur Anlagenprüfung ohne Ex-Bereiche, Prüfintervall: jährlich
- b) Prüfung der Einbauten gem. § 14 und § 15 Betriebssicherheitsverordnung (EX-Prüfung), Prüfungsintervall: 3 Jahre.

[8] Der Auftraggeber ist gegenüber Dritten allein verantwortlich für die Verkehrssicherheit der Anlage. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet die Anlage in regelmäßigen Abständen in Augenschein zu nehmen. Dazu gehört auch die Inspektion der Anlage im Rahmen der Betreiberpflicht.

[9] Vor Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder beauftragter Dritte wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass diese in die örtlichen Sicherheitsbestimmungen eingewiesen werden.

[10] Der Auftraggeber hat nach Absprache mit dem Auftragnehmer zur Vorbereitung der Durchführung der Leistungen dieses Vertrages die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wie die Bereitstellung von ausreichend Entsorgungs- und Abfallbehältern, sowie insbesondere die Zuführung von Inputstoffen zu verringern bzw. zu unterbrechen sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber zu treffen.

[11] Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer schriftlich Umbauten oder Änderungen an Geräten und sonstigen technischen Einrichtungen, die nicht durch den Auftragnehmer oder einen durch den Auftragnehmer beauftragten Partner durchgeführt worden sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[12] Der Auftraggeber ist verantwortlich für den technisch einwandfreien Zustand der fest installierten Telekommunikationseinrichtung. Beeinträchtigungen der Fernüberwachung und daraus resultierende Fehler in der Betriebsführung, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Durch solche Beeinträchtigungen verursachter erhöhter Aufwand für den Auftragnehmer kann durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

#### **B - 4 Leistungsumfang gemäß Teil C**

Der AN erkennt an, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe sämtliche für den Leistungsumfang und die Durchführung des Auftrages relevanten Fakten, insbesondere sämtliche Umstände, die für die Preisbildung und die Vereinbarung Termine relevant sein können, bekannt sind bzw. er sich über diese ausreichend informiert hat. Er übernimmt daher das von ihm zu vertretene Risiko der termingerechten Durchführbarkeit der eigenen Leistungen und die seiner Subunternehmer, ausgenommen vom AG aufgezwungene Subunternehmer zu den vereinbarten Preisen.

## **B - 5 Anlieferung und Verpackung von Ersatz- und Verschleißteilen**

- [1] Der Auftragnehmer trägt die volle Versand- und Transportgefahr frei Verwendungsstelle. Für alle Lieferungen hat der Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Versicherungen zu seinen Lasten abzuschließen. Frachtkosten werden vom Auftraggeber nicht verauslagt.
- [2] Lieferungen sind ausschließlich an die vom Auftraggeber genannten Orte zu senden. Fracht, Verpackung, Transport, Transportversicherung, Verpackungsentsorgung und Zwischenlagerung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- [3] Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Verpackungs- und Transportmaterialien unverzüglich abtransportiert bzw. entsorgt werden.

## **B - 6 Malus Regelungen**

Sind im Anhang IV der Leistungsbeschreibung (Teil C) geregelt.

## **B - 7 Vergütung und Preisgleitklausel**

### **B - 7.1 Vergütung**

Die Vergütung der Leistungen nach diesem Vertrag beträgt jährlich EUR XXXXXX je Standort und wird in 4 Raten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer gezahlt.

### **B - 7.2 Preisanpassung**

Mit Beginn des vierten Vertragsjahres kann ein jährlicher Teuerungszuschlag auf die Vergütungssätze des Vorjahres von X% zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben werden.

## **B - 8 Zahlungsmodalitäten, Bürgschaften**

### **B - 8.1 Zahlungsmodalitäten**

- [1] Die Vergütung für Leistungen erfolgt vierteljährlich nach Leistungserbringung.
- [2] Über Kosten, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag in Rechnung stellen kann, ist Nachweis zu erbringen und eine Rechnung auszustellen, die 30 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig wird.





- [3] Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung gestattet. Dies gilt auch umgekehrt, sofern nicht eine Forderung an ein entsprechend nach §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen des AG übertragen wird.
- [4] Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung seitens des Auftraggebers verlangt, so ist hierüber vom Auftragnehmer ein schriftliches Angebot erstellen.
- [5] Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatz- oder Versicherungssteuer.

## **B - 8.2 Bürgschaften**

- [1] Der AG ist berechtigt vom AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Des Weiteren kann der AG für Instandsetzungsmaßnahmen inkl. Materiallieferungen (>50.000,00 EUR) einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieser Maßnahme vornehmen. Dieser Einbehalt kann durch eine gleichwertige Gewährleistungsbürgschaft ausgelöst werden.
- [2] Die vom AN eventuell zu stellenden Bankbürgschaften müssen selbstschuldnerisch und unwiderruflich sein und von einer europäischen Großbank als Bürge gestellt werden. Sie müssen den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie auf die Anfechtung und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) enthalten ebenso wie einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung. Die Bürgschaften sind einschließlich Umsatzsteuer auszustellen soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt.
- [3] Bürgschaften, die nicht den Anforderungen des Absatz [2] bzw. diesem Vertrag entsprechen, können vom AG zurückwiesen werden.

## **B - 9 Vertragslaufzeit / Kündigung durch den AG**

- [1] Die Laufzeit des Wartungs- und Instandsetzungsvertrages (Basiswartungsvertrag) beträgt 3 Jahre und startet (mit Unterschrift/am 01.01.2023) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption um 12 Monate ab dem 01.01.2026.
- [2] Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsgründen, insbesondere gemäß § 648a BGB, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, insbesondere wenn
  - a) Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, sollte aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen eine Verfügbarkeit von mindestens 93% nicht erreicht werden. (siehe auch C - 1.10)



- b) Beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Erfüllung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Auftraggeber gefährden, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder eintreten droht;
  - c) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Vertragsstrafe in maximal möglicher Höhe verwirkt hat.
  - d) bereits während der Ausführung Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
  - e) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt;
  - f) der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt.
- [3] Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Mängel-, Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- [4] Rücktritt oder Kündigung sind schriftlich zu erklären.

## **B - 10 Haftung / Mängelrechte / Versicherungen**

### **B - 10.1 Haftung**

- [1] Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die Folgen der verspäteten Erfüllung sowie der Nicht- oder Schlechterfüllung der ihm obliegenden Leistungen.
- [2] Sofern der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – dem Auftraggeber auf Schadensersatz haftet, gilt das Folgende:
- a) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).



- b) Die Haftung des Auftragnehmers ist auf 100 % der jährlichen Vergütung beschränkt. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Auftragnehmer nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns, im Falle von Personenschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden ferner keine Anwendung, sofern und soweit dem Auftragnehmer ein Nachunternehmer (auch Vor-, Unter- oder Sublieferanten) und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eingesetzter Erfüllungshelfer haftet.

## **B - 10.2 Mängelrechte**

- [1] Die Lieferungen und Leistungen sind mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht worden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Lieferung oder Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Einem Mangel steht es gleich, wenn der Auftragnehmer ein anderes als die bestellte Lieferung oder Leistung erbringt oder die Lieferungen oder Leistungen in zu geringer Menge erfolgen. Ferner dürfen Dritte in Bezug auf die Lieferungen oder Leistungen keine Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen können, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- [2] Ist eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, kann der Auftraggeber wahlweise
- a) vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder eine erneute Lieferung bzw. erneute Leistung verlangen (Nacherfüllung);
  - b) vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Auftragnehmer Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist leistet oder eine Fristsetzung entsprechend § 637 Abs. (2) BGB entbehrlich ist;
  - c) vom Auftragnehmer einen Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Auftragnehmer Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist leistet;



- d) vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder Minderung der Vergütung verlangen, wenn der Auftragnehmer Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist leistet.
- [3] Eine Fristsetzung für die Nacherfüllung ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, eine Fristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar oder die Nacherfüllung unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist. Unzumutbarkeit für den Auftraggeber ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihm durch weiteres Zuwarten nicht vom Auftragnehmer zu ersetzende Vermögensschäden drohen.
- [4] Für Lieferungen findet § 439 Abs. 3 BGB entsprechende Anwendung.
- [5] Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren in [zwei] Jahren ab Abnahme der Lieferungen und Leistungen.
- [6] Nach Durchführung der Nacherfüllung beginnt für die zum Zwecke der Nacherfüllung erbrachten Lieferungen und Leistungen eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren, die jedoch nicht vor Ablauf der in Absatz (5) bezeichneten Regelfristen endet.
- [7] Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **B - 10.3 Versicherungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung über die gesamte Dauer seines Auftrages und darüber hinaus bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

#### **- Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung**

Personen- und Sachschäden: 10 Mio. Euro je Schadensereignis

Vermögensschäden: 1,5 Mio. Euro je Schadensereignis

Jahreshöchstleistung: jeweils das 2fache

#### **- Umwelthaftpflichtversicherung**

Mindestens die Bausteine 2.6 und 2.7 des Umwelthaftpflichtmodells des VdS (siehe Anlage) mit 1,5 Mio. Euro je Schadensereignis

Jahreshöchstleistung: das 2fache

Für seine gesamten Lieferungen hat der AN eine Transportversicherung abzuschließen.

Der verlangte Versicherungsschutz und der Nachweis der Prämienzahlung ist zwei Wochen nach Beauftragung unaufgefordert dem AG vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat das von Ihm an den Leistungsort entsandte Personal gegen Haftpflichtschäden, Unfall, Krankheit und alle sonstigen gesetzlich geforderten Vorsorgen zu versichern und den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die auf Unterlassung des AN beruhen, freizustellen.

### **B - 11 Vertragsübertragung**

Jede Vertragspartei ist mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf ohne sachlich rechtfertigenden Grund nicht verweigert werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die wirtschaftliche Potenz und Kompetenz hinsichtlich der von dem Rechtsnachfolger zu übernehmenden Aufgaben begründete Bedenken bestehen. Die Zustimmung ist auf jeden Fall zu erteilen, wenn die übertragende Partei sich schriftlich verpflichtet, als selbstschuldnerischer Bürge für die Verpflichtung des Übernehmers aus diesem Vertrag einzustehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der jeweiligen Vertragspartei handelt und gegen die wirtschaftliche Potenz des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Parteien sind verpflichtet, einander eine Übertragung schriftlich anzuzeigen.

### **B - 12 Vertraulichkeit**

[1] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen betrieblichen Interna des Auftraggebers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse i.S.d. GeschGG, Stillschweigen zu bewahren. Dem Auftragnehmer ist es demnach also strengstens untersagt, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich gewordenen Informationen oder Unterlagen unmittelbar oder mittelbar Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen oder zur Kenntnis zu geben. Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen ist lediglich die Offenlegung von Daten und sonstigen Informationen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen. In diesen Fällen wird die Offenlegung dem Auftraggeber unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich angezeigt.

[2] Veröffentlichungen und Vorträge des Auftragnehmers bedürfen, sofern hierdurch Belange vom Auftraggeber berührt werden, der Einwilligung des Auftraggebers. Ohne ausdrückliche



- schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Markenzeichen (z.B. Logos) des Auftraggebers zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.
- [3] Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß B-14 [1] oder B-14 [2], ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.
- [4] Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach Beendigung seiner Tätigkeit wird der Auftragnehmer alle Unterlagen, die er während seiner Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten hat oder für diesen erstellt hat, unaufgefordert zurück- bzw. herausgeben oder vernichten und Abschriften, Ablichtungen, elektronische Kopien und dergleichen nicht zurückbehalten. Aufzeichnungen auf Computern oder ähnlichen Geräten sind zu löschen. Von der Verpflichtung zur Löschung ausgenommen sind Kopien von Computeraufzeichnungen und -dateien, die im Rahmen der automatischen Datensicherung erzeugt wurden. Unberührt bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

### **B - 13 Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die DS-GVO, zu beachten. Er hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten oder beauftragten Personen/Dritten aufzuerlegen.

### **B - 14 Behinderung, COVID-19 Klausel, Russischer Angriffskrieg**

- [1] Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn die Behinderung offenkundig ist. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe so-wie die Dauer der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden sollen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.
- [2] Übliche Witterungseinflüsse, mit denen der Auftragnehmer bei Auftragserteilung rechnen konnte, gelten nicht als Behinderung.
- [3] Die Vertragstermine werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend angepasst, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alles ihm billigerweise Zumutbare zu tun, um die Arbeiten weiterzuführen.
- [4] Absatz 3 gilt auch bei höherer Gewalt.



- [5] § 642 BGB bleibt unberührt.
- [6] Der Auftraggeber wird zu treffende Entscheidungen binnen angemessener Frist treffen, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen (soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt).
- [7] Sollte es (i) aufgrund behördlicher Maßnahmen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte einschließlich Allgemeinverfügungen) im Zusammenhang mit der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 oder (ii) durch Erkrankungen von Personal des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Personal von Nachunternehmern mit dem Virus SARS-CoV-2 oder (iii) sonst durch SARS-CoV-2 bedingt oder bedingt durch den russischen Angriffs-krieg auf die Ukraine, insbesondere durch die hierdurch zu befürchtenden und/oder bereits entstandenen Lieferengpässe, zu Verzögerungen bei der Ausführung der beauftragten Leistungen kommen, so hat weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber den hierdurch entstandenen Verzug zu vertreten, noch kommt der Auftraggeber für die Zeit dieser Verzögerungen in Annahmeverzug.

Die Parteien werden sich den Eintritt, das mögliche Ende und das tatsächliche Ende der Verzögerung unverzüglich mitteilen und jede Partei wird auf Verlangen der jeweils anderen Partei darlegen, dass sie die Verzögerung nicht vermeiden konnte.

Dies gilt gleichermaßen für Verzögerungen aufgrund von behördlich oder staatlich (gleichgültig aus welchem Land) veranlassten Maßnahmen (bspw. behördliche Verfügungen oder sonstige öffentlich rechtliche Beschränkungen, wie Export, Import etc.) oder Auftragnehmer- bzw. Auftraggeber-intern betreffende Umstände (bspw. Krankheit oder Verdachtsfälle von Auftragnehmer- oder Auftraggeber-Mitarbeitern etc.) oder aufgrund nachvollziehbarer durch den Auftragnehmer oder den Auftraggeber veranlasster Maßnahmen (bspw. Schließung der Baustelle, Absage von Terminen etc.).

Keine Partei ist zur Tragung von Mehrkosten zur Vermeidung oder Verringerung einer Verzögerung aus den vorgenannten Umständen verpflichtet. Soweit eine Partei zur Vermeidung und Verringerung von Verzögerungen potenzielle Maßnahmen sieht, hat sie diese der anderen Partei anzuzeigen. Über eine Ausführung dieser und über die konkrete Kostentragung ist sodann zeitnah eine Vereinbarung herbeizuführen. Vor einer solchen Vereinbarung ist der Auftragnehmer nicht zur Ausführung, der Auftraggeber nicht zur Annahme einer solchen Maßnahme verpflichtet.



## B - 15 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hiermit - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand Mannheim.

## B - 16 Schlussbestimmungen

- [8] Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen und Erklärungen der vertragsschließenden Parteien. Alle zwischen den Parteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt und werden hierdurch ersetzt.
- [9] Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- [10] Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ist keine Partei berechtigt, Ansprüche oder Forderungen aus diesem Vertrag einem Dritten abzutreten.
- [11] Die Aufrechnung ist nur mit vom Aufrechnungsgegner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- [12] Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- [13] Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten

Mannheim, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

**MVV Biomethan GmbH**

**Auftragnehmer**





---

## Anhang 1 – Vergabeprotokolle



---

## Anhang 2 – Teil C – Leistungsverzeichnis vom 26.08.2022



---

## Anhang 3 – Ersatzteilpaket